



FAQ – WICHTIGE FRAGEN ZUM PFÄNDUNGSSCHUTZKONTO (P-KONTO)

1. Was ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?

Ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) ist ein Girokonto mit gesetzlichem Schutz vor Kontopfändungen. Auf einem P-Konto bleibt ein **monatlicher Freibetrag automatisch geschützt**, damit Sie trotz Pfändung weiterhin über Geld für Ihren Lebensunterhalt verfügen können.

Jede Privatperson hat einen **gesetzlichen Anspruch** darauf, ein **Girokonto** in ein **P-Konto umzuwandeln**. Wichtig:

- Jede Person darf **nur ein P-Konto** besitzen.
- **Gemeinschaftskonten** können **nicht als P-Konten geführt** werden.

2. Wie hoch ist der Freibetrag auf dem P-Konto?

Der gesetzliche **Grundfreibetrag liegt derzeit bei etwa 1.560 € pro Monat (Stand 2025)**. Dieser Betrag ist automatisch vor Pfändungen geschützt.

Der Freibetrag kann erhöht werden, zum Beispiel bei:

- Unterhaltspflichten
- Kindergeld
- Sozialleistungen für weitere Personen im Haushalt
- Pflegegeld

3. Wie kann ich meinen Freibetrag erhöhen?

Für eine Erhöhung benötigen Sie eine **P-Konto-Bescheinigung**.

Diese kann unter anderem ausgestellt werden von:

- Schuldnerberatungsstellen
- Sozialleistungsträgern (z. B. Jobcenter oder Sozialamt)
- Familienkassen
- Arbeitgebern
- Rechtsanwälten oder Steuerberatern

Die Bescheinigung reichen Sie anschließend bei Ihrer **Bank** ein.

4. Was passiert, wenn mein Konto gepfändet wird?

Wenn eine Pfändung eingeht, wird das Konto technisch gesichert. Wenn Ihr Konto als **P-Konto geführt** wird, bleibt der geschützte Freibetrag weiterhin verfügbar.

Sie können also im Rahmen des Freibetrags weiterhin:

- Geld abheben
- Überweisungen tätigen
- Lastschriften ausführen



5. Warum kann mein Konto trotz P-Konto eingeschränkt sein?

Ein Konto kann vorübergehend eingeschränkt sein, wenn zum Beispiel:

- das Guthaben **über dem Freibetrag** liegt,
- eine **Bescheinigung für erhöhte Freibeträge noch fehlt**,
- die **Umstellung zum P-Konto noch nicht abgeschlossen** ist,
- eine interne **Bankprüfung** erfolgt.

In manchen Fällen muss eine **zusätzliche Kontofreigabe über das Vollstreckungsgericht oder die Vollstreckungsbehörde** erfolgen.

6. Brauche ich im Insolvenzverfahren ein P-Konto?

Ja, ein P-Konto ist dringend zu empfehlen.

Auch im Insolvenzverfahren kann ein reguläres Konto blockiert werden. Mit einem P-Konto bleibt Ihr **gesetzlicher Freibetrag geschützt**, so dass Sie weiterhin über Geld für Ihren Lebensunterhalt verfügen können.

7. Muss der Insolvenzverwalter das P-Konto freigeben?

Nein. Der Insolvenzverwalter muss das P-Konto **nicht freigeben**, damit Sie darüber verfügen können. Der Pfändungsschutz ergibt sich direkt aus der gesetzlichen Regelung des P-Kontos.

8. Was passiert mit nicht verbrauchtem Geld auf dem P-Konto?

Nicht verbrauchtes Guthaben aus dem Freibetrag kann **bis zu drei Monate angespart werden**. Wird das Geld innerhalb dieser Zeit nicht verbraucht, verliert es seinen Pfändungsschutz und kann an Gläubiger ausgekehrt werden.

9. Werden Pfändungen nach der Restschuldbefreiung automatisch gelöscht?

Nein. Bestehende Kontopfändungen müssen **aktiv aufgehoben werden**, zum Beispiel durch eine Rücknahme der Pfändung durch den Gläubiger.

HINWEIS:

Diese Informationen dienen der allgemeinen Orientierung und ersetzen keine individuelle rechtliche Beratung im Einzelfall